

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** (FN 364417 h beim Landesgericht Linz), Stifterstraße 19, 4360 Grein, wird die mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, in Spruchpunkt 5.1. zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnete Übertragungskapazität „GREIN 2 (Gobelwarte) Kanal 54“ gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, iVm §§ 57 Abs. 4 und 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, nach Maßgabe des beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblattes dahingehend geändert, dass die Übertragungskapazität nunmehr wie folgt lautet:

10N400. „GREIN 3 Kanal 54“ (Beilage 10N400a1)

2. Auf Antrag der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG wird die mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, in Spruchpunkt 5.2. erteilte fernmelderechtliche Bewilligung betreffend die Sendeanlage 10N400. a. „GREIN 2 (Gobelwarte) Kanal 54“ (Beilage 10N400a zum Bescheid KOA 4.230/12-001) gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 dahingehend geändert, dass die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Sendeanlagen nach Maßgabe des beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblatts nunmehr lautet:

10N400. „GREIN 3 Kanal 54“ (Beilage 10N400a1)

3. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. und 2. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG gemäß dem Bescheid KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, befristet.
4. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
7. Die mit Auflage 4.2.2. zum Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, festgelegten Parameter werden aufgrund der unter Spruchpunkt 1. und 2. bewilligten Änderungen gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G wie folgt neu festgelegt:
 - a. System: DVB-T
 - b. Modulation: QPSK;
 - c. Coderate: 1/2;
 - d. Guard-Intervall: 1/4;woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 4,98 MBit/s ergibt.
8. Aufgrund des Antrags der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG wird gemäß 25 Abs. 6 AMD-G festgestellt, dass durch die unter Spruchpunkt 7. bewilligten Änderungen, die eine Verringerung der verfügbaren Datenrate zur Folge haben, weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.05.2012 stellte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG im Zusammenhang mit der ihr erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX C - Strudengau) den Antrag auf Bewilligung der Verlegung des Standortes „GREIN 2 (Gobelwarte) Kanal 54“ auf den Sendestandort „GREIN 3 Kanal 54“.

Weiters hat die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Änderung der technischen Parameter angezeigt.

Am 29.05.2012 wurde der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrags beauftragt und am 15.06.2012 ein Gutachten vorgelegt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk für im Raum Bezirke Perg und Amstetten („MUX C - Strudengau“) erteilt. Aufgrund der bewilligten technischen Parameter steht eine Datenrate von 6,64 MBit/s zur Verfügung. Unter einem wurde der Antragstellerin auch die Übertragungskapazität „GREIN 2 (Gobelwarte) Kanal 54“ zugeordnet und die entsprechende Sendeanlage „GREIN 2 (Gobelwarte) Kanal 54“ (Beilage 10N400a) bewilligt. Aufgrund einer

Änderung von naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Errichtung der ursprünglich beantragten Sendeanlage nicht mehr möglich. Aufgrund der verringerten Versorgungsdichte des nunmehr beantragten Sendestandortes wird nach einem weiteren möglichen Sendestandort gesucht, um wieder eine ähnliche Versorgung erreichen zu können.

Der beantragte Standortwechsel ist technisch realisierbar. Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat allerdings ergeben, dass im Hinblick auf die Übertragungskapazität „GREIN 3 Kanal 54“ ein Koordinierungsverfahren eingeleitet werden muss. Bis zum Abschluss dieses Koordinierungsverfahrens kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Das Koordinierungsverfahren wurde in Kalenderwoche 24/2012 eingeleitet.

Aufgrund der Verlegung des Standortes auf den Sendestandort „GREIN 3 Kanal 54“ ergibt sich eine technisch mögliche Versorgung von ca. 10.000 Einwohnern und umfasst im Wesentlichen das Gebiet um Grein.

Weiters plant die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die technischen Parameter wie folgt zu ändern,

Modulation: QPSK;

Coderate: 1/2;

Guard-Intervall: 1/4;

Nutzdatenrate: 4,98 MBit/s

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Änderungen beruhen auf den Ausführungen des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 15.06.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die nicht zugeteilten und verfügbaren drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs sowie nach Maßgabe des Digitalisierungskonzepts, soweit sie sich nach Überprüfung durch die Regulierungsbehörde als geeignet erweisen, zur Einführung und zum Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen zu reservieren und zur Planung von Multiplex-Plattformen heranzuziehen.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „GREIN 3 Kanal 54“ zwar nicht durch einen Planeintrag des GE06

Abkommens gedeckt ist, aber keine Gründe gegen eine Zuordnung der Übertragungskapazität sprechen. Daher konnte die Frequenzzuordnung erfolgen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2.)

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die Voraussetzungen nach dem TKG 2003 für die Bewilligung der Verlegung des Standortes sind erfüllt. Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass eine Bewilligung zur Errichtung der beantragten Sendeanlage „GREIN 3 Kanal 54“ erteilt werden kann. Diese ist jedoch nicht durch einen Planeintrag im GE06 Abkommen gedeckt, weshalb diesbezüglich ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden musste. Es kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

4.3. Bewilligungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung zu erteilen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind, daher war die Bewilligung spruchgemäß zu befristen.

4.4. Auflagen gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 (Spruchpunkte 4., 5. und 6.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass das internationale Koordinierungsverfahren noch durchzuführen ist, hat die Behörde von der Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 4. und 5.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 6.).

4.5. Auflagen gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 (Spruchpunkte 7. und 8.)

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Verschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*

3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Mit der Änderung der Datenrate wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere wird das bisher verbreitete Programm auch weiterhin verbreitet und kann ein weiteres Programm verbreitet werden. Durch die unverändert bestehende Auflage 4.3.2. ist überdies sichergestellt, dass – bei entsprechender Nachfrage – zumindest drei Programme über die Plattform zu verbreiten sind.

Europäische Standards werden auch nach der Umstellung der Parameter durch die weitere Verwendung von DVB-T eingehalten und es wird damit seitens der Antragstellerin § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen.

Die Erteilung weiterer Auflagen über die Auflagen im Zuteilungsbescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, hinaus sind nicht erforderlich und es wird mit der Erhöhung der Datenrate den bestehenden Auflagen des Zulassungsbescheides, die gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G auferlegt wurden, weiterhin entsprochen.

Insgesamt entspricht daher die zur Verfügung gestellte Datenrate weiterhin den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G und waren die in Auflage 4.2.2. des Bescheides der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, festgelegten Parameter entsprechend anzupassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. Juni 2012
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Salzburg und Oberösterreich, per E-Mail
5. RFFM im Haus

Beilage 10N400a1 zu KOA 4.230/12-002

1	Multiplex Zulassungsinhaber	COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG					
2	Senderbetreiber	COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-N4					
4	Name der Funkstelle	GREIN 3					
5	Standortbezeichnung						
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014 E 51 25	48 N 14 15	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	306					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	54					
10	Mittenfrequenz in MHz	738.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	1/2					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	10N400					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	26.9					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	23,4	23,4	23,4	23,4	23,4	23,4
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	23,4	23,5	23,5	23,6	23,9	24,3
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	25,0	25,3	25,6	26,0	26,2	26,4
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	26,6	26,7	26,9	26,7	26,6	26,4
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
H	26,2	26,0	25,6	25,3	25,0	24,3	
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	24,1	23,9	23,6	23,6	23,5	23,4	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen						